



Schulische Möglichkeiten nach der 10. Klasse des Gymnasiums

Inhalt:

Möglichkeiten nach Erreichen des Klassenziels der 10. Klasse

Möglichkeiten bei Nichterreichen der Vorrückungserlaubnis:

- 1. Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 (§62 GSO)**
- 2. Vorrücken durch Notenausgleich (§ 63a GSO)**
- 3. Vorrücken auf Probe (§ 63)**
- 4. Besondere Prüfung (§ 98)**
- 5. Weitere Möglichkeiten zum Erreichen des Mittleren Schulabschlusses**
 - 5.1 Übertritt in die 10. Klasse der Realschule**

- 5.2 Übertritt an den M-Zweig der Mittelschule**
- 5.3 Übertritt in die zweijährige Wirtschaftsschule: 10. und 11. Klasse**
- 5.4 Weg über eine berufliche Ausbildung**
- 6. Der Qualifizierende Hauptschulabschluss**
- 7. Der Mittlere Schulabschluss als externer Teilnehmer**
- 7.1 an der Mittelschule (M10)**
- 7.2 an der Wirtschaftsschule**
- 8. Wichtige Termine**
- 9. Weitere Information und Beratung**

Möglichkeiten bei Erreichen des Klassenziels der 10. Klasse

Nach erfolgreichem Abschluss der 10. Klasse hat die Schülerin / der Schüler den

MITTLEREN SCHULABSCHLUSS

erreicht. Es bestehen folgende Möglichkeiten der weiteren Schullaufbahn:

- das Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums als auch
- der Wechsel in die FOS (Fachoberschule); unabhängig von den Noten
Die Fachoberschule führt
- in zwei Jahren zur Fachhochschulreife (Fachabitur) oder
- in drei Jahren zur Allgemeinen Hochschulreife oder zur fachgebundenen Hochschulreife ; Ausbildungsrichtungen: Technik, Wirtschaft, Sozialwesen, Agrarwirtschaft, Gestaltung (nur in Jgst. 11)
- der Eintritt in das Berufsleben bzw. die duale Berufsausbildung (Lehre und Berufsschule)
- der Besuch einer Berufsfachschule

Möglichkeiten bei Nichterreichen der Vorrückungserlaubnis

1. Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 (§62 GSO)

Das Klassenziel ist nicht erreicht, wenn im Jahreszeugnis zweimal Note 5 oder einmal Note 6 in Vorrückungsfächern erzielt wurden bzw. bei einem schlechteren Notenbild.

Nicht in jedem Fall muss die Klasse wiederholt werden. Es gelten einige Regelungen, von

denen bei entsprechenden Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden kann. Sie sind im Folgenden erläutert.

2. Vorrücken durch Notenausgleich (§ 63a GSO)

Voraussetzungen für einen Notenausgleich sind folgende: Das Jahrgangsstufenziel wurde wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, darunter in Kernfächern keine schlechtere Note als einmal Note 5, nicht erreicht.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, durch die Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Vorrückungsfächern, wobei Kernfächer nur durch Kernfächer ausgeglichen werden können, oder in mind. 3 Kernfächern keine schlechtere Note als 3, einzelne Noten auszugleichen und somit das Klassenziel doch zu erreichen.

3. Vorrücken auf Probe (§ 63)

Mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler auf Probe vorrücken, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen. Für die 10. Klasse gilt folgende Einschränkung: wenn das Ziel der Jahrgangsstufe wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, darunter in Kernfächern keine schlechtere Note als einmal Note 5, nicht erreicht wurde. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz. Die Probezeit dauert in diesen Fällen bis zum 15. Dezember.

4. Besondere Prüfung (§ 98)

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, denen wegen der Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben, können durch die Besondere Prüfung den Mittleren Schulabschluss erwerben.

- nur in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 10
- in den letzten Tagen der Sommerferien
- über Zulassung das zuletzt besuchte Gymnasium auf Antrag: Zulassungsantrag spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses
- die zentral für ganz Bayern gestellte Aufgaben, bis zum ersten Unterrichtstag vom jeweiligen Prüfungsausschuss korrigiert und benotet
- Fächer: Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache (schriftlich)
- auf Antrag kann die erste Fremdsprache durch die zweite Fremdsprache ersetzt werden (auf dem Niveau der ersten Fremdsprache)

- für die Prüfungsanforderungen sind die Lehrpläne der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums maßgebend.

Die Besondere Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach dafür mindestens die Note 3 vorliegt. Die Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Jahreszeugnis des Gymnasiums (Wiederholung nur einmal zulässig nach Wiederholung der 10. Klasse am Gymnasium).

Um an die FOS zu wechseln, muss in der Besonderen Prüfung ein Durchschnitt von 3,33 erreicht werden. Die bestandene Besondere Prüfung berechtigt nicht dazu, in die Oberstufe des Gymnasiums einzutreten.

5. Weitere Möglichkeiten zum Erreichen des Mittleren Schulabschlusses

5.1 Übertritt in die Klasse 10 der Realschule

Dieser ist jedoch sehr problematisch und wird nicht empfohlen aufgrund der unterschiedlichen Fächer und weil die 10. Klasse der Realschule bereits die Abschlussklasse mit den Abschlussprüfungen am Schuljahresende darstellt.

5.2 Übertritt an den M-Zweig der Mittelschule

Der M-Zweig der Mittelschule führt ebenfalls zum mittleren Schulabschluss und die Prüfungen werden am Schuljahresende abgelegt. Der Übertritt ist aber einfacher zu schaffen als in die Realschule.

5.3 Übertritt in die zweijährige Wirtschaftsschule: 10. und 11. Klasse

Aufnahmebedingungen: Quali oder 9. Klasse des Gym bestanden (falls nicht bestanden: Deutsch und Englisch mind. 4), Probezeit bis Dez. bzw. Feb., Schwerpunkt: wirtschaftliche Fächer wie Betriebswirtschaftslehre, Volks-, Rechnungswesen, auch Projektarbeit, Datenverarbeitung, Textverarbeitung und Englisch, Religion. Wahlpflichtfächer ergänzen den Fächerkanon. Bei schlechten Noten in Deutsch und Englisch ist ein erfolgreich abgelegter Quali hilfreich.

Es handelt sich um eine gezielte Ausbildung für Büroberufe. Dieser Schultyp führt ebenfalls zum Mittleren Schulabschluss, ein folgender Übertritt an die FOS ist jedoch wenig erfolgversprechend, da man in einigen Fächern zwei Jahre lang nicht unterrichtet wurde. In diesem Fall empfiehlt es sich unter Umständen, die Vorklasse der Fachoberschule zu besuchen.

5.4 Weg über eine berufliche Ausbildung

Das Erreichen des Mittleren Schulabschlusses ist auch über den Weg der beruflichen Ausbildung möglich. Nach Abschluss der Berufsausbildung besteht die Möglichkeit, einen Mittleren Bildungsabschluss zu erlangen, welcher Voraussetzung für einen späteren Besuch der Berufsoberschule (BOS) ist. Diese führt in zwei Jahren zur fachgebundenen und in drei Jahren zur Allgemeinen Hochschulreife. Auch hier kann der erfolgreich abgelegte Qualifizierende Hauptschulabschluss eine wichtige Rolle spielen. Wenn zu befürchten steht, dass das Klassenziel der 10. Jahrgangsstufe nicht erreicht wird, empfiehlt sich auch in der 10. Klasse die externe Teilnahme am Mittleren Schulabschluss oder dem Qualifizierenden Hauptschulabschluss der Mittelschule.

6. Der Qualifizierende Hauptschulabschluss

Externe Bewerber können die Prüfung zum Qualifizierenden Hauptschulabschluss an der Mittelschule ihres Schulsprenghs ablegen. Bewerber/innen vom Gymnasium müssen mindestens in der 9. Jahrgangsstufe sein. Darüber hinaus gibt es grundsätzlich keine Zulassungsvoraussetzungen oder -beschränkungen und keine Altersgrenze.

Antrag: Für externe Bewerber/innen gilt: Der Antrag muss unter Angabe der von ihnen gewählten Fächer an der Haupt- oder Mittelschule, in deren Sprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Lesen Sie dazu bitte die Informationen zum „Quali“.

Für Schülerinnen und Schüler der 10. Klasse empfiehlt sich eher die Teilnahme an der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss.

7. Der Mittlere Schulabschluss als externer Bewerber

7.1 an der Mittelschule (M10)

Externe Bewerber können die Prüfung zum Mittleren Schulabschluss an der Mittelschule ihres Schulsprenghs ablegen. Bewerber/innen, die eine andere Schulart als die Mittelschule besuchen (z.B. Gymnasium oder Realschule), müssen das Jahrgangziel der 9. Jahrgangsstufe erreicht haben.

Antrag und Termine: Für externe Bewerber/innen gilt: Der Antrag muss an der Mittelschule, in deren Sprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gestellt werden. Voraussetzung ist, dass diese eine 10. Klasse führt.

Die Teilnahme wird empfohlen, wenn der derzeitige Leistungsstand darauf hindeutet, dass das **Klassenziel unter Umständen nicht erreicht** wird, in jedem Fall, falls die 9. oder 10. Jahrgangsstufe bereits wiederholt wird, denn das Gymnasium bescheinigt nur mit bestandener 10. Jahrgangsstufe den Mittleren Schulabschluss, am Ende der Jahrgangsstufe

9 jedoch keinen Abschluss. Selbst wenn der weitere Besuch des Gymnasiums vorgesehen ist, hat man mit bestandenem Qualifizierenden Hauptschulabschluss oder dem Mittleren Schulabschluss einen **anerkannten Schulabschluss** sicher.

Prüfungsfächer und Abschlussprüfung zum Mittleren Schulabschluss der Mittelschule 2019:

Deutsch, Mathematik, Englisch, Projektprüfung

Besonders zu beachten: Die Projektprüfung ist eine neue Prüfungsform innerhalb des Quali und auch für externe Bewerber verbindlich.

Die Mittelschule legt die prüfungsrelevanten Termine fest und informiert vorher über das Thema. Die Prüfung erfolgt in drei Phasen (i.d.R. in drei bzw. vier aufeinander folgenden Tagen): Planung, Durchführung und Reflexion. Bewertet werden: die arbeitspraktische Durchführungsphase an der Schule, die Präsentation und die Projektmappe. Die Prüfung wird i.d.R. als Gruppenprüfung durchgeführt. Es fließen Lehrplanziele und –inhalte des Fachs AWT (Arbeit- Wirtschaft-Technik) und des besuchten boZ (Berufsorientierung) in die Aufgabenstellung ein.

Da Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums auf diese Prüfungsform nicht vorbereitet sind, ist eine frühzeitige Information an der zuständigen Mittelschule dringend erforderlich.

7.2 Der mittlere Schulabschluss an der Wirtschaftsschule

Externe Bewerber können die Prüfung zum Mittleren Schulabschluss an der Wirtschaftsschule ablegen. Bewerber/innen, die eine andere Schulart als die Mittelschule besuchen (z.B. Gymnasium oder Realschule) und an dieser Prüfung teilnehmen möchten um den Mittleren Schulabschluss zu erlangen, müssen das Jahrgangsziel der 9. Jahrgangsstufe erreicht haben.

Antrag: Für externe Bewerber/innen gilt: Der Antrag muss unter Angabe der von ihnen gewählten Fächer an der Wirtschaftsschule gestellt werden.

Die Teilnahme wird empfohlen, wenn der derzeitige Leistungsstand darauf hindeutet, dass das **Klassenziel unter Umständen nicht erreicht** wird, in jedem Fall, falls die 9. oder 10. Jahrgangsstufe bereits wiederholt wird, denn das Gymnasium bescheinigt nur mit bestandener 10. Jahrgangsstufe den Mittleren Schulabschluss, am Ende der Jahrgangsstufe 9 jedoch keinen Abschluss. Selbst wenn der weitere Besuch des Gymnasiums vorgesehen ist, hat man mit bestandenem Mittleren Schulabschluss einen **anerkannten Schulab-**

schluss sicher in der Hand.

Genauere Informationen entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Informationsblatt auf der Homepage des Gymnasiums Parsberg.

8. Wichtige Termine

18. 2. bis 1. 3. 2019: Anmeldezeitraum für die FOS/BOS

1. 3. 2019: Letzter Tag zur Anmeldung zum Qualifizierenden Hauptschulabschluss an den Haupt- und Mittelschulen und zur Anmeldung zur Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an den Mittelschulen, die eine 10. Klasse führen bzw. an den Wirtschaftsschulen. Vorsicht: Einige Schulen setzen die Termine früher, z.B. die Mittelschule Parsberg.

Termine zum Mittleren Schulabschluss an der Mittelschule bzw. Wirtschaftsschule und den Qualifizierenden Hauptabschluss an der Mittelschule (Prüfungstermine) entnehmen Sie bitte den entsprechenden Informationsblättern auf dieser Homepage.

9. Weitere Informationen und Beratung

Weitere Informationen bieten die Broschüren zu den einzelnen Schultypen der Schulberatungsstellen. Sie sind am Gymnasium Parsberg über die Beratungslehrerin erhältlich.

Außerdem bieten u.a. folgende Seiten des Internets Informationen an:

- Webseite der staatlichen Schulberatung in Bayern:

<http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/index.asp>

- Staatliche Schulberatungsstelle der Oberpfalz:

<http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/oberpfalz/index.asp>

- Ein Angebot des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:

<http://www.meinbildungsweg.de>

Dies ist ein Online-Wegweiser des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und stellt das vielfältig gegliederte Bildungssystem in Bayern anschaulich dar. Hier können die zahlreichen Wege und Möglichkeiten in Bayerns allgemeinen und beruflichen Schulen, Staatsinstituten und Hochschulen interaktiv abgefragt werden. Die einzelnen Schultypen und Bildungswege werden vorgestellt und erläutert. Durch Eingeben bestimmter Ausgangsdaten werden außerdem mögliche individuelle Bildungswege aufgezeigt.

- Homepage des Kultusministeriums:

<https://www.km.bayern.de/eltern/schularten.html>

Das interaktive Angebot ersetzt jedoch keineswegs die individuelle Schulberatung.

Individuelle Schullaufbahnberatung am Gymnasium Parsberg:

OStRin Maren Köhn (Beratungslehrerin)

Sprechstunde: Montags, 9.55 bis 11.25 Uhr (nach vorheriger Anmeldung) über das Sekretariat des Gymnasiums oder nach Vereinbarung

Tel.: 09492/60100 5-0

Email: hs@gymnasium-parsberg.de

beratung@gymnasium-parsberg.de

gez. M. Köhn, OStRin
Beratungslehrerin am
Gymnasium Parsberg

3. 10. 2018